

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Vorsitzender**  
- **Matthias Münning** -  
Tel.: 0251/591-237  
**Geschäftsführer**  
- **Bernd Finke** -  
Tel.: 0251/591-6530/6531  
Fax: 0251/591-6539  
E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28  
**Briefe:** 48133 Münster  
**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

**Bankverbindung**  
Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster  
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00  
**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-00-04

26.03.2009

## Mitglieder-Info Nr. 30/2009

**Zuständigkeitsklärung der Kosten in einer Mutter-Kind-Einrichtung  
hier: Entscheidung des 8. Senats des BSG vom 24.03.2009 (Az.: B 8 S0 29/07 R)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem BSG war die Frage streitig, ob für eine geistig behinderte Mutter, die vor und nach der Geburt ihres Kindes in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht war, die Unterbringungskosten vom Jugendhilfeträger oder Sozialhilfeträger zu übernehmen sind. Die Kosten für das Kind wurden vom Jugendhilfeträger an die Einrichtung gezahlt.

Die Mutter hatte beim Jugendhilfeträger Teilhabeleistungen beantragt, der diesen Antrag jedoch mangels Zuständigkeit für die Mutter an den überörtlichen Sozialhilfeträger mit der Bitte um Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe weitergeleitet hatte.

Das BSG verwies laut einer Presseerklärung vom 25.03.2009 die Sache wegen fehlender notwendiger Beiladung des Trägers der Einrichtung, in der die Mutter mit ihrem Kind im streitigen Zeitraum untergebracht war, an das LSG NRW zurück.

Zur Frage des Konkurrenzverhältnisses von Leistungen nach § 19 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 39 ff. BSHG bzw. §§ 53 ff. SGB XII geht der Senat jedoch davon aus, dass es sich bei § 19 SGB VIII um eine Komplexleistung für Mutter und Kind handelt, die nicht aufgespalten werden kann und soll und die in dieser Form in §§ 39 ff. BSHG bzw. §§ 53 ff. SGB XII nicht vorgesehen ist. Hieraus ergäbe sich nach Auffassung des BSG eine Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, nicht jedoch des Sozialhilfeträgers für die Leistungserbringung.

Das Gericht lässt im Übrigen offen, ob der Jugendhilfeträger bereits gem. § 14 SGB IX zuständig wäre, weil er den Leistungsantrag nicht rechtzeitig an den Beklagten weitergeleitet hat.

Die BAGüS wird diese Entscheidung bei der Weiterbearbeitung der vorläufigen Orientierungshilfe zur Abgrenzung zu anderen Leistungen (Rn. IX 2.4) berücksichtigen.

Sobald das Urteil im Wortlaut veröffentlicht ist, werde ich Ihnen diesen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichem Gruß

gez.:

Bernd Finke